Zur Webansicht

Newsletter Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Mit dem Newsletter informieren wir Sie über die aktuelle Lage in Bezug auf die Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie über Massnahmen und Angebote von Bund und Kanton.

Vorwort

Geschätzte Damen und Herren Sozialvorstehende
Seit rund zwei Monaten herrscht Krieg in der Ukraine. Ein Ende ist nicht in Sicht und damit einhergehend auch kein Ende der Flüchtlingswelle. Seit Kriegsbeginn haben mehr als fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen. In der Schweiz haben mehr als 40'000 Menschen Zuflucht gesucht, über 33'000 haben bereits den Schutzstatus S erhalten. Derzeit befinden sich 1508 Schutzbedürftige in der Zuständigkeit des Kantons Luzern. Gemäss Prognosen des Staatssekretariats für Migration SEM werden bis Anfang Juni weitere 1000 Personen hinzukommen. Je nach Entwicklung des Krieges ist davon auszugehen, dass die Flüchtlingsbewegungen anschliessend weiterhin anhalten.

Wie ich bereits an der Medienkonferenz im März 2022 gesagt hatte, handelt es sich bei der Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine somit nicht um einen Sprint, sondern um einen Marathon. Um diesen Marathon bestmöglich zu meistern, ist eine gute Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden unabdingbar. Auch sind wir weiterhin auf die Solidarität der Bevölkerung angewiesen. An dieser Stelle danke ich allen Luzernerinnen und Luzernern herzlich, die private Unterkünfte für die Schutzsuchenden anbieten. Diese sind eine sinnvolle und sehr geschätzte Ergänzung zur Unterbringung in den kantonalen Strukturen.

Um die bis anhin sehr gute Zusammenarbeit des Kantons Luzern mit den Gemeinden

weiterzuführen und zu stärken, braucht es Austauschplattformen. Aus diesem Grund lade ich die Gemeinden am Donnerstag, 12. Mai 2022 zur Informationsveranstaltung «Ukraine» ein. An dieser Veranstaltung informieren wir Sie seitens Kanton über die aktuelle Unterbringungs- und Betreuungssituation, Bildungsangebote sowie Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S. Weitere Informationen erhalten Sie auch vom Verband Luzerner Gemeinden und der Stadt Luzern. Die Einladung inkl. Anmeldung haben Sie bereits erhalten. Ich freue mich auf Ihre Teilnahme und auf den wichtigen Austausch mit Ihnen.

Guido Graf, Regierungsrat
Vorsteher Gesundheits- und Sozialdepartement

Warum es wichtig ist, den Status S zu beantragen

Wir stellen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden fest, dass Personen aus der Ukraine zum Teil immer noch nicht den Status S beantragt haben. Ukrainische Staatsangehörige können für 90 Tage visumsfrei in die Schweiz reisen und sind im Rahmen eines Besuchsaufenthaltes hier. In dieser Zeit sind sie grundsätzlich selber für die Kosten verantwortlich. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Personen ohne S-Status über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit hat die Aufenthaltsgemeinde die Nothilfe zu leisten und die Kosten zu übernehmen.

Um diese unangenehme Situation zu vermeiden und um einen Überblick über den Aufenthaltsstatus von Geflüchteten aus der Ukraine in der Schweiz zu erhalten, haben sowohl der Kanton Luzern als auch der Bund ein Interesse, dass sich die Personen möglichst bald registrieren und den Schutzstatus S erhalten. Falls Sie in Ihrer Gemeinde also Personen kennen, die noch nicht den S-Status beantragt haben, bitten wir Sie, diese Personen zu kontaktieren und sie zu motivieren, sich registrieren zu lassen.

Die Personen sollten auch ein eigenes Interesse am S-Status haben, da sie nur damit eine Arbeitsbewilligung erhalten können.

Platzierung in Gastfamilien

Die Unterbringung in Gastfamilien ist eine sinnvolle Ergänzung zur Platzierung in den kantonalen Unterbringungsstrukturen. Die private Unterbringung eignet sich insbesondere auch für Personen mit Haustieren. Haustiere sind in den kantonalen Unterkünften nicht erlaubt.

Wichtig ist, dass die Platzierung in Gastfamilien nachhaltig ist, d.h. die Unterbringung muss für mindestens drei Monate sichergestellt sein. Diese Nachhaltigkeit muss insbesondere auch bei der Platzierung von Schulkindern gegeben sein. Schulwechsel vor Ende eines Semesters oder eines Schuljahrs sollten wann immer möglich vermieden werden.

Der DAF liegen zahlreiche Angebote von Personen vor, die bereit sind, Schutzbedürftige bei sich aufzunehmen. Diese Angebote schätzen wir sehr und wir danken herzlich für diese Bereitschaft. Letzte Woche haben wir die Anbieterinnen und Anbieter kontaktiert mit dem Ziel, Schutzbedürftige gezielt zu vermitteln.

Zwingend vorlegen müssen die potenziellen Gastgebenden einen Strafregisterauszug. Die DAF hält sich mit diesem Vorgehen an die Richtlinien der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

Im Kanton Luzern erfolgt keine direkte Entschädigung an die Gastgebenden. Schutzbedürftige erhalten Sozialhilfe, sofern sie in finanzieller Not sind. Sind sie privat untergebracht und schliessen einen Untermietvertrag mit den privaten Gastgebenden ab, können im Rahmen der Sozialhilfe die Mietkosten übernommen werden, sofern die örtlichen Mietzinsrichtlinien eingehalten werden. Dasselbe gilt für Hauseigentümer, welche Schutzbedürftige aufnehmen. Sie können mit diesen einen Mietvertrag abschliessen. Gute Vorlagen und hilfreiche Informationen finden sich auf www.svit.ch.

Die Sozialhilfe deckt auch den Nahrungsbedarf. Gastfamilien sollen mit den Schutzbedürftigen direkt regeln, inwiefern ein Beitrag an die Haushaltsausgaben geleistet werden soll. Der Mietanteil wird im Rahmen der Asylsozialhilfe ebenfalls an die schutzbedürftige Person ausbezahlt, das Geld ist durch diese an die Gastgebenden weiterzuleiten.

Freiwilliges Engagement

Das Engagement von Freiwilligen schätzen wir sehr. Es gilt jedoch, die Rahmenbedingungen, einzuhalten. Diese «Leitplanken» in der Freiwilligenarbeit dienen nicht nur zum Schutz unserer Klientinnen und Klienten, sondern auch zum Schutz der Freiwilligen. Ist nämlich nicht klar, wo die Aufgabe des Kantons endet und wo Freiwillige sich einbringen können/sollen, besteht häufig die Gefahr, dass sich Freiwillige mit Themen beschäftigen, für die sie nicht zuständig sind oder die sie möglicherweise überfordern.

Oft sind die Sozialvorstehenden der Gemeinden auch Mitglieder der kommunalen Freiwilligengruppen. Wir bitten Sie, die Freiwilligen auf folgende Themen zu sensibilisieren:

- Die Unterbringung der hohen Anzahl an Schutzbedürftigen ist eine grosse logistische Herausforderung für die DAF. Jede Platzierung wird sorgfältig abgeklärt und geplant. Wir bitten deshalb die Freiwilligen, den Schutzbedürftigen keine Versprechungen zu geben hinsichtlich der Unterbringung oder einer allfälligen Umquartierung. Wir bitten ausserdem darum, davon abzusehen, bei der DAF anzurufen und um Umquartierungen zu bitten.
- Privatsphäre achten: Bei den kantonalen Unterkünften handelt es sich um Liegenschaften des Kantons. Der Zutritt durch Dritte erfolgt nur auf explizite Einladung unserer Klientinnen und Klienten. Auch gilt es, sich an einigermassen gesittete Besuchszeiten zu halten und sich nicht schon früh morgens oder bis spät abends dort aufzuhalten.
- Der Status S ist wie bei Asylsuchenden rückkehrorientiert. Entsprechend ist bis auf die Sprachförderung keine weitere Integrationsförderung vorgesehen. Die Anmeldung zu Deutschkursen von professionellen Sprachkursanbietern erfolgt ausschliesslich über die DAF.
- Die Schutzbedürftigen haben viel durchgemacht. Sie sollen zuerst hier ankommen, zur Ruhe kommen und sich stabilisieren. Freiwilliges Engagement soll daher sorgfältig dosiert geplant werden. Es ist zu respektieren, wenn Schutzbedürftige nicht an freiwilligen Angeboten teilnehmen möchten.

- Die Schutzbedürftigen erhalten wie alle Personen aus dem Asylbereich Sozialhilfe, falls sie in finanzieller Not sind. Mit der Sozialhilfe sind die persönlichen Ausgaben zu decken. Es ist nicht Aufgabe der Freiwilligen, ihnen zusätzliche Kleidung oder Sachgegenstände zu besorgen.
- Die Rechtsberatung von Schutzbedürftigen soll professionellen Stellen überlassen werden.

Sprachförderung für Schutzbedürftige

Der Bund hat entschieden, pro schutzbedürftige Person insgesamt CHF 3000.- Franken (CHF 750.- pro Quartal) für die Sprachförderung zur Verfügung zu stellen. Die Anmeldung für Sprachkurse erfolgt ausschliesslich über die DAF. Es wird kein Geld direkt an die Schutzbedürftigen ausgezahlt.

Kantonswechsel nur in Ausnahmefällen möglich

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, werden den Kantonen grundsätzlich wieder gemäss dem zwischen den Kantonen vereinbarten, bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel zugewiesen.

Geflüchtete, die bereits einem Kanton zugewiesen werden, können beim SEM ein Gesuch um Kantonswechsel stellen. Diesem wird in der Regel dann zugestimmt, wenn sie dadurch bei ihrer erweiterten Kernfamilie – also bei Eltern, Kindern oder Grosseltern – wohnen können, wenn die Betreuungssituation von vulnerablen Personen verbessert werden kann oder wenn die Betroffenen sonst eine Arbeitsstelle nicht antreten könnten, weil der Arbeitsweg zu lang ist. In allen anderen Fällen können das SEM und beide betroffenen Kantone nur im Sinne einer Ausnahme zustimmen.

Kontakt

KANTON LUZERN
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
E-Mail daf@lu.ch

Impressum | Disclaimer Newsletter verwalten | Abmelden

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen daf.lu.ch